

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

IA 22

Bearbeiter: **Frau Köppe**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2222**

Telefon (030) 90223-**1162**

Telefax (030) 9028-**4662**

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-1162

E-Mail IA2@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/seninnes

Datum **30. August 2011**

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben I Nr. 100/2011

Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG) und Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG)

Hinweise zu den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen

Rundschreiben I Nr. 84/2011 vom 29. Juni 2011

Anlagen

Im Anschluss an das Rundschreiben I Nr. 84/2011 vom 29. Juni 2011 werden nachfolgend weitergehende Hinweise zur Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) und des Gesetzes zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) gegeben.

A	Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG)	6
1	Besoldungsrechtliche Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (Artikel III – Gesetz zur Überleitung und Änderung des Bundesbesoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften)	6
1.1	Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht.....	6
1.2	Anlage V LBesG – Anwärtergrundbetrag für den mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr.....	6
1.3	§ 55 Absatz 3 und § 86 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin – Auslandszuschlag, Streichung der Begünstigung auf Grund des Alters.....	6
2	Versorgungsrechtliche Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (Artikel IV – Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)	6
2.1	Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht.....	6
2.2	§ 1 LBeamtVG – Geltungsbereich.....	7
2.3	§ 5 LBeamtVG – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Wartefrist.....	7
2.2	§ 6 Absatz 1 LBeamtVG – Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit, Berücksichtigung von Zeiten.....	7
2.5	§ 46 Absatz 2 LBeamtVG – Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche, Dienstherrwechsel.....	9
2.6	§ 50e Absatz 2 LBeamtVG – Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen bis Rentenbeginn.....	9
2.7	§ 56a LBeamtVG – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments.....	9
2.8	§ 62 Absatz 3 und 4 LBeamtVG – Anzeigepflicht, Vorlage einer Lebensbescheinigung.....	10
B	Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG)	10
1	Allgemeine Ausführungen	10
2	Erläuterungen zu Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin	11
2.1	§ 20 Absatz 2 Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin – Besoldungsordnungen A und B.....	11
2.2	§ 27 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin	11
2.2.1	§ 27 Absatz 1 – Einstieg in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A und weiterer Aufstieg unter Berücksichtigung von Erfahrungszeiten.....	11
2.2.2	§ 27 Absatz 2 – Erste Stufenfestsetzung.....	12

2.2.3	Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 27 Absatz 2.....	13
2.2.4	§ 27 Absatz 3 – Stufenintervalle.....	13
2.2.5	§ 27 Absatz 4 – Vorzeitiges Aufsteigen und Hemmung des Stufenaufstiegs.....	14
2.3	§ 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Berücksichtigungsfähige Zeiten.....	14
2.3.1	§ 28 Absatz 1 – Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung.....	14
2.3.2	§ 28 Absatz 1 Satz 1 – Gleichwertige Zeiten (Erster Prüfschritt).....	14
2.3.3	§ 28 Absatz 1 Satz 2 – Förderliche Zeiten (Zweiter Prüfschritt).....	17
2.3.4	§ 28 Absatz 1 Satz 4 – Berücksichtigung sonstiger Qualifikationen (Dritter Prüfschritt).....	17
2.3.5	Ausübung des Ermessens in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4	17
2.3.6	Zuständigkeit für die Entscheidungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4.....	17
2.3.7	§ 28 Absatz 1 Satz 6 – Rundungsvorschrift.....	18
2.3.8	§ 28 Absatz 2 – Für den Stufenaufstieg unschädliche Unterbrechungszeiten ...	18
2.3.9	§ 28 Absatz 3 – Anrechnung von nach bisherigem Recht berücksichtigter Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten	18
2.3.10	§ 28 Absatz 4 – Festlegung und Mitteilung durch schriftlichen Verwaltungsakt..	18
2.3.11	§ 28 Absatz 5 – Verordnungsermächtigung für die Laufbahnordnungsbehörden	18
2.4	§ 37 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Besoldungsordnung R.....	19
2.5	§ 38 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Bemessung des Grundgehaltes (Besoldungsordnung R).....	19
2.5.1	Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 38 Absatz 2.....	19
2.5.2	§ 38 Absatz 3 – Stufenintervalle (Besoldungsordnung).....	19
2.6	§ 38a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin – Berücksichtigungsfähige Zeiten (Besoldungsordnung R).....	20
2.6.1	§ 38a Absatz 1 – Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung.....	20
2.6.2	§ 38a Absatz 2 und 3 – für den Stufenaufstieg unschädliche Unterbrechungszeiten und Anrechnung von nach bisherigem Recht berücksichtigter Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten.....	21
3	Erläuterungen zu Artikel II des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) - Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG).....	21
3.1	§ 1 BerlBesÜG – Geltungsbereich.....	21
3.2	§ 2 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A.....	21
3.2.1	§ 2 Absatz 1 und 2 BerlBesÜG - Grundsätzliche Schritte der Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der Überleitungstabelle für die Besoldungsordnungen A.....	22

3.2.2	§ 2 Absatz 3 BerlBesÜG – Zuordnung eines Grundgebhaltsbetrages bei Teilzeitbeschäftigung.....	23
3.2.3	§ 2 Absatz 4 BerlBesÜG – Berechnung des Grundgebhaltsbetrages bei anteiligen Bezügen oder Bezügeverlust.....	23
3.2.4	§ 2 Absatz 5 BerlBesÜG – Verbleiben in einer Überleitungsstufe nach Beförderungen.....	24
3.3	§ 3 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgebhaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A.....	24
3.3.1	§ 3 Absatz 1 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe	24
3.3.2	§ 3 Absatz 2 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe	24
3.3.3	§ 3 Absatz 3 BerlBesÜG – Ausnahmeregelung für Besoldungsgruppen A 15 und A 16	25
3.3.4	§ 3 Absatz 4 BerlBesÜG – Ausnahmeregelung für Besoldungsgruppen A 10, A 12 und A 13.....	25
3.4	§ 4 Absatz 1 und 2 BerlBesÜG – Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen.....	26
3.5	§ 5 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgebhaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.....	26
3.6	§ 6 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgebhaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgebhaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.....	26
3.6.1	§ 6 Absatz 1 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen bei Überleitungsfällen ab der Lebensaltersstufe 3 in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.....	27
3.6.2	§ 6 Absatz 2 BerlBesÜG – Abweichender Beginn der Erfahrungszeit bei der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen aus den Lebensaltersstufen 1 und 2 der Besoldungsgruppe R 1.....	27
3.6.3	§ 6 Absatz 3 BerlBesÜG – Abweichende Stufenintervalle bei der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 und folgenden Stufen und Überleitungsstufen	27
3.6.4	§ 6 Absatz 4 BerlBesÜG – Fälle der verlängerten Erfahrungszeit in Stufe 4.....	28
3.7	§ 7 BerlBesÜG – Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2.....	28
4	Versorgungsrechtliche Regelungen des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (Artikel IV – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes).....	28
4.1	§ 5 LBeamtVG – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Wartefrist.....	28
4.2	§ 14 Absatz 3 LBeamtVG – Höhe des Ruhegebhalts, Versorgungsabschlag bei neuer Antragsaltersgrenze für Personalüberhangkräfte.....	28
4.3	§ 108 LBeamtVG – Generalverweis.....	29
4.4	§ 108a LBeamtVG – Übergangsregelung auf Grund RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz.....	29

5	Informationsschreiben.....	29
C	Hinweis zur einheitlichen Zitierweise des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.....	29
	Anlage 1 - Auszüge des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in den am 31. Juli und 1. August 2011 geltenden Fassungen	
	Anlage 2 - Musterschreiben: Bescheid über die erstmalige Stufenfestsetzung und die Anerkennung von Erfahrungszeiten	
	Anlage 3 - Informationsschreiben zur Aushändigung an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	

A Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG)

1 Besoldungsrechtliche Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (Artikel III – Gesetz zur Überleitung und Änderung des Bundesbesoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften)

1.1 Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht

Mit Artikel III § 1 (Gesetz zur Überleitung und Änderung des Bundesbesoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften) des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) wurde im Wesentlichen das im Land Berlin in der Fassung vom 31. August 2006 fort geltende Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) durch die Einfügung eines § 1 b in das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Landesrecht unter der Bezeichnung „Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin“ übergeleitet. Neben redaktionellen Anpassungen auf Grund der Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes in Landesrecht wurden die folgenden besoldungsrechtlichen Regelungen geändert:

1.2 Anlage V LBesG – Anwärtergrundbetrag für den mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr

Die Brandmeister-Anwärterinnen und -Anwärter erhalten im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes während der (derzeit) 29-wöchigen Praktika auf Feuerwachen eine Anhebung der Anwärterbezüge, da die Nachwuchskräfte in dieser Zeit in den regulären Dienstbetrieb auf einer Wache integriert sind. Im Übrigen entspricht die neue Anlage V LBesG der bisherigen Anlage VIII BBesG unter Maßgabe des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 (BerlBVAnpG 2010/2011) vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158, 328).

§ 55 Absatz 3 und § 86 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin – Auslandszuschlag, Streichung der Begünstigung auf Grund des Alters

Aus Gründen der Gleichbehandlung bei der Gewährung des Auslandszuschlags nach der Anlage VI b wird in der übergeleiteten Vorschrift des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes der Gewährungstatbestand der Vollendung des 40. Lebensjahres gestrichen. Als Folge erhalten künftig alle Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter - unabhängig von ihrem Lebensalter - bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung eines Auslandszuschlags den Auslandszuschlag nach der Anlage VI c, soweit sie nicht die Voraussetzungen für eine der anderen Stufen erfüllen. Mit der Änderung wird das Ziel der Reduzierung von Altersgrenzen in den Vorschriften des Landes Berlin weiterverfolgt.

§ 86 enthält eine Übergangsregelung. Hiernach erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die sich bereits im Auslandseinsatz befinden bzw. diesen gerade angetreten haben, den Auslandszuschlag nach § 55 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (nach Maßgabe des BerlBVAnpG 2010/2011) bis zum Ende ihres Auslandseinsatzes.

2 Versorgungsrechtliche Regelungen des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (Artikel IV - Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

2.1 Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht

Mit Artikel IV des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) wurde das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), in Landesrecht übergeleitet. Mit Artikel IV § 3 2. DRÄndG wurde das in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz punktuell geändert. Das

übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz trägt die Bezeichnung „Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG). Zu den einzelnen Regelungen gebe ich folgende Hinweise:

2.2 § 1 LBeamtVG – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wurde neu gefasst. Hinsichtlich des erfassten Personenkreises verweist § 1 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVG nunmehr auf die Definition des § 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG). Die versorgungsrechtliche Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartner ist nunmehr in § 1 Absatz 2 LBeamtVG geregelt. In Folge dessen tritt das Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung vom 3. Juli 2008 (GVBl. S. 176) mit Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes außer Kraft.

2.3 § 5 LBeamtVG – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Wartefrist

§ 5 Absatz 3 LBeamtVG wurde zum einen redaktionell an die Neufassung des Laufbahngesetzes (vgl. dazu Rundschreiben I Nr. 94/2011 vom 21. Juli 2011) angepasst. Zum anderen wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 - 2 BvL 11/04 - Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Absatz 3 Satz 1 auf drei Jahre durch Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 mit ihrer zweijährigen Wartefrist anwendbar. Die Zweijahresfrist ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 43 [46, 61]) mit dem Grundgesetz vereinbar. Unter Berücksichtigung dieses Urteils wird im Land Berlin bereits entsprechend verfahren. Die mit dem Versorgungsreformgesetz auf drei Jahre verlängerten weiteren Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in § 5 Absatz 5 Satz 1 LBeamtVG waren entsprechend ebenfalls zu ändern. Die Änderungen des § 5 LBeamtVG treten zusammen mit dem neuen Laufbahngesetz am 1. Juni 2012 in Kraft.

2.4 § 6 Absatz 1 LBeamtVG – Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit, Berücksichtigung von Zeiten

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LBeamtVG kann weiterhin die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass grundsätzlich ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird. Diese Regelung knüpft an die bisherige Verwaltungspraxis an, die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zusätzlich zur Beurteilung, ob sie öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, grundsätzlich von der Zahlung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen, der nicht nur der anteiligen Übernahme der Versorgungslast, sondern auch dem Risikoausgleich für Dienstunfälle und Dienstunfähigkeit dient. Die bisher nur in Verwaltungsvorschriften getroffene Regelung wird nunmehr unmittelbar in das Landesbeamtenversorgungsgesetz übernommen.

Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlags zuzulassen. Solche Ausnahmen, in denen die Zusicherung der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht wird, werden hiermit zugelassen für Fälle einer Beurlaubung

- nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes,

- nach den §§ 9 und 16a des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- zur Vorbereitung einer Wahl nach § 80 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes,
- nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres i.V.m. § 3 der Sonderurlaubsverordnung für Beamte auf Probe und auf Widerruf (nach einem in Berlin fortgeltenden Rundschreiben des BMI vom 13.7.1994)
- für die Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer oder als integrierte Fachkraft (gemäß den Beurlaubungsrichtlinien des Bundes vom 25.10.2000, GMBI. S. 1112 und dem Rundschreiben I Nr. 34/2006 der Senatsverwaltung für Inneres vom 30.5.2006). Zur Frage, welche Tätigkeiten bei welchen Einrichtungen Entwicklungshilfe im Sinne der §§ 1 und 2 des Entwicklungshelfergesetzes sind, wird auf das Arbeitsmaterial der Senatsverwaltung für Inneres zum Beamtenversorgungsgesetz - Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (Stand: 01/2005) verwiesen, das auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Inneres und Sport abrufbar ist.
- für eine Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) oder entsprechenden Einrichtungen (als entsandte Fachkraft). Zu den dazu zählenden Einrichtungen vgl. ebenfalls die o.g. Hinweise (vgl. auch Anhang I Nr. 2 zu den Richtlinien für die Entsendung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Beurlaubungsrichtlinien – BeurlR) vom 25. Oktober 2000, die mit Rundschreiben I Nr. 34/2006 vom 30. Mai 2006 bekannt gegeben wurden). Dass es sich um eine entsprechende Einrichtung handelt, ist aktenkundig zu machen.

Meine Rundschreiben II Nr. 66/1995 vom 27. Juli 1995 sowie I Nr. 2/2010 vom 4. Januar 2010 sind somit gegenstandslos.

Für eine verursachergerechte Verteilung der Versorgungslasten ist künftig auch bei Abordnungen, die ohne Versetzungsabsicht erfolgen, vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Der Versorgungszuschlag beträgt ebenfalls 30 v. H. der jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung. Erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine Abordnung ohne Versetzungsabsicht gleichwohl eine Versetzung, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Diese Regelung korrespondiert mit der Regelung zur Versorgungslastenteilung nach § 107b Absatz 4 Satz 3 LBeamtVG, wonach Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter unmittelbar vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten gelten.

Bei bund- bzw. länderübergreifenden Abordnungen haben sich Bund und Länder auf folgende Verfahrensweise verständigt:

Bei Abordnungen, die mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, ist kein Versorgungszuschlag zu erheben, da nach § 6 Absatz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten anders als in den Fällen des § 107b LBeamtVG grundsätzlich dem aufnehmenden Dienstherrn zuzurechnen sind.

Für Abordnungen, die nicht mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, wird im Interesse einer für alle Dienstherrn handhabbaren Regelung ein einheitlicher Satz von 30 v. H. der jeweiligen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn gefordert bzw. gezahlt. Die Zahlung des Versorgungszuschlags erfolgt jeweils zeitgleich mit der Erstattung der Aktivbezüge. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag vom aufnehmenden Dienstherrn nachzuzahlen. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss

eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten.

Künftig kann auch in Fällen einer Zuweisung nach § 20 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Im Interesse einer verursachergerechten Verteilung der Versorgungslasten ist hiervon grundsätzlich Gebrauch zu machen. Ob auf die Erhebung eines Versorgungszuschlages verzichtet wird, ist davon abhängig zu machen, ob an der Zuweisung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses ist einzelfallbezogen zu prüfen.

2.5 § 46 Absatz 2 LBeamtVG – Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche, Dienstherrnwechsel

Die Neufassung des § 46 Absatz 2 LBeamtVG entspricht mit wenigen Ausnahmen § 46 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor der Überleitung maßgebenden Fassung. In Absatz 2 wurde die bisherige, für jeden Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereiches des Beamtenrechtsrahmengesetzes geltende Regelung des § 46 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtenversorgungsgesetzes den Dienstherrn wechseln oder die von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und damit zu einem anderen Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche nach § 46 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen, sofern das dortige Versorgungsrecht eine vergleichbare Regelung vorsieht. Gegen die früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, da das Beamtenverhältnis zu diesem Dienstherrn beendet wurde.

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr erleiden, über die Unfallfürsorgeleistungen des Versorgungsrechts hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen die Verwaltung, die den Schaden zu vertreten hat, eingeräumt werden können.

2.6 § 50e Absatz 2 LBeamtVG – Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen bis Rentenbeginn

Mit der Anpassung in § 50e Absatz 2 LBeamtVG wird sichergestellt, dass die vorübergehend gewährten Zuschläge nach § 50e Absatz 1 LBeamtVG nicht entfallen, bevor die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht. Die vorübergehend gewährten Zuschläge nach § 50e LBeamtVG sollen weiterhin bis zum Rentenbeginn gewährt werden.

2.7 § 56a LBeamtVG – Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Der neu eingefügte § 56a LBeamtVG sieht das Ruhen von Versorgungsbezügen vor, wenn neben ihnen eine Entschädigung oder Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) zustehen. Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 bestimmt sich die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments. Bestimmungen zur Regelung des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedsstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen, diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde

das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz - EuAbG; BGBl. I S. 431) mit dem zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Dadurch sind die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen von Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG von den Ländern zu treffen. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und dem Abgeordnetenstatut sieht diese Norm eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge vor. Sie orientiert sich an den Anrechnungsvorschriften des Bundes und stellt damit sicher, dass beim Bezug von Leistungen keine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen erfolgt.

§ 56a Absatz 1 LBeamtVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments. Danach ruhen die Versorgungsbezüge grundsätzlich zu 80 v. H., höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung. § 56a Absatz 2 LBeamtVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Übergangsgeld (Artikel 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Artikel 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Artikel 17 Abgeordnetenstatut) entsprechend den Vorgaben nach § 56a Absatz 1.

2.8 § 62 Absatz 3 und 4 LBeamtVG – Anzeigepflicht, Vorlage einer Lebensbescheinigung

Mit der Neufassung des § 62 Absatz 3 LBeamtVG werden die Versorgungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Der Versorgungsregelungsbehörde wird hiermit eine Rechtsgrundlage gegeben, in Zweifelsfällen das Bestehen der Zahlungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Die Regelungen des neu gefassten § 62 Absatz 4 LBeamtVG geben der Pensionsregelungsbehörde Sanktionsmöglichkeiten, sofern Versorgungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

B Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz (BerlBesNG)

1 Allgemeine Ausführungen

Das Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) trat in den wesentlichen besoldungsrechtlichen Teilen (Artikel I § 1 und Artikel II) am 1. August 2011 in Kraft (vgl. Artikel V Satz 2 BerlBesNG).

Mit den Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Artikel I § 1 BerlBesNG erfolgt die Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabellen in den Besoldungsordnungen A (BesGr. A 4 bis A 16) und R (BesGr. R 1 und R 2) von einem bisher 12-stufigen in ein für alle Besoldungsgruppen einheitliches achtstufiges System. Der Einstieg in die Grundgehaltstabelle und der weitere Aufstieg in die jeweils höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgt nach bestimmten, normierten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

In Artikel II BerlBesNG (Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz - BerlBesÜG) werden Überleitungsregelungen für die in die neue Struktur der aufsteigenden Grundgehaltstabellen überzuleitenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach dem Grundsatz der Besitzstandswahrung durch ein eigenständiges Überleitungsgesetz getroffen. Alle Besoldungsempfängerinnen und –empfänger, die den Besoldungsordnungen A und R (BesGr. R 1 und R 2) zugehören, werden auf der Grundlage ihres bisherigen Grundgehaltsbetrages in die Überleitungstabellen für die Be-

soldungsordnungen A und R (BerlBesNG, Anlagen 3 und 4) übergeleitet. Der neue Grundgehaltsbetrag entspricht dabei mindestens dem am 31. Juli 2011 zustehenden Grundgehalt (nach Maßgabe der mit dem BerlBVAnpG 2010/2011 zum 1. August 2011 erfolgten Besoldungsanpassung).

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

2 Erläuterungen zu Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (Berl-BesNG) – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Artikel I § 1 BerlBesNG enthält die folgenden wesentlichen Änderungen im Vergleich zum bisher fort geltenden bzw. in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsrecht:

2.1 § 20 Absatz 2 Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Besoldungsordnungen A und B

Mit den Regelungen in den §§ 2 bis 4 des BerlBVAnpG 2010/2011 wurden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung durch Landesrecht ersetzt. Die dort in Anlage 15 Nummer 1 und 4 aufgeführten Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R mit Stand vom 1. August 2011 werden durch die Anlagen 1 und 2 des BerlBesNG ersetzt.

2.2 § 27 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin

Für die aufsteigenden Gehälter der Besoldungsordnungen A sind die Grundgehaltssätze (Anlage 1 des BerlBesNG) in Stufen ausgebracht, die sich nach Dienstzeiten bemessen (Erfahrungsstufen). Die neue Tabelle enthält die Besoldungsgruppen A 4 bis A 16. Die Strukturierung der Stufen ist im Gegensatz zur bisherigen Besoldungstabelle der Besoldungsordnungen A (Besoldungsordnung A des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin und Landesbesoldungsordnung A im LBesG) für alle Besoldungsgruppen gleich.

Das bisherige System der Zuordnung nach dem Besoldungsdienstalter wird durch das neue System der Zuordnung nach Erfahrungszeiten ersetzt.

2.2.1 § 27 Absatz 1 – Einstieg in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A und weiterer Aufstieg unter Berücksichtigung von Erfahrungszeiten

Durch die Neufassung der Vorschrift erfolgt das Einsteigen in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A und das weitere Aufsteigen nicht mehr nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters, sondern auf der Grundlage der Berücksichtigung von Erfahrungszeiten.

Die aufsteigende Besoldungstabelle in den Besoldungsordnungen A enthält - anstelle des bisher 12-stufigen - ein für alle Besoldungsgruppen achtstufiges System.

Das System der nach Erfahrungszeiten aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsgemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, ist Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr - wie bisher - das lebensaltersabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit. Der Aufstieg in die jeweils höhere Stufe des Grundgehaltes erfolgt nach bestimmten, in Absatz 3 normierten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).

2.2.2 § 27 Absatz 2 – Erste Stufenfestsetzung

Die Vorschrift legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin) ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn Zeiten nach § 28 Absatz 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung.

Eine Stufenfestsetzung wäre somit z.B. in folgenden Fällen vorzunehmen:

- bei der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Amt der Besoldungsordnungen A oder
- bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt von außerhalb des Geltungsbereichs des Landesbesoldungsgesetzes (z.B. aus einem Dienstverhältnis eines anderen Bundeslandes oder des Bundes) oder
- bei einem Statuswechsel (z.B. beim Wechsel einer Richterin oder eines Richters in das Beamtenverhältnis) oder
- bei der erneuten Einstellung ehemaliger Beamtinnen und Beamter in ein Amt der Besoldungsordnungen A.

Keine Stufenfestsetzung wäre z. B. in den folgenden Fällen vorzunehmen:

- für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis am 1. August 2011 und am Vortag bestand und nicht beendet war oder
- bei Versetzungen, Übernahmen und Übertritten innerhalb des Geltungsbereiches des Landesbesoldungsgesetzes oder
- beim Aufstieg oder der Zulassung zu einer höheren Laufbahn oder
- bei der Verleihung eines anderen Amtes (z.B. Beförderung) oder
- beim Wiederaufleben des nach § 97 Absatz 2 Satz 2 LBG ruhenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bei Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 97 LBG oder
- bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 27 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten des Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. § 28 Absatz 4 des BBesG in der bisher für das Land Berlin geltenden Überleitungsfassung sah lediglich eine „schriftliche Mitteilung“ vor. Ein formgerechter Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und deshalb nach einem Monat Bestandskraft erlangen kann, schafft größere Rechtssicherheit und –klarheit, zumal die Festsetzung unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Grundgehaltes hat. Zum Nachweis des Zugangs sollte der Verwaltungsakt im Regelfall zugestellt werden.

Das Grundgehalt der Stufe 1 wird festgesetzt, wenn keine nach § 28 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin berücksichtigungsfähigen Zeiten vorliegen.

Beispiel :

Eine Bewerberin wird nach erfolgreicher Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit Wirkung vom 15. Dezember 2011 zur Regierungsinspektorin (BesGr. A 9) ernannt. Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 28 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin liegen nicht vor. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 wird für sie das Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt.

Werden Zeiten nach § 28 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin als Erfahrungszeit anerkannt, wird das Grundgehalt so festgesetzt, als ob die Erfahrungszeiten in einem Dienstverhältnis erbracht worden wären. Für die konkrete Stufenzuordnung sind die Erfahrungszeiten gemäß § 27 Absatz 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin maßgebend.

Beispiel 1:

Ein Bewerber wird mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Regierungsinspektor (BesGr. A 9) ernannt. Er war nach Abschluss seines Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Oktober 2010 als Tarifbeschäftigter bei der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt. Diese Zeit wird gemäß § 28 Absatz 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin als Erfahrungszeit anerkannt. Die anrechenbare Erfahrungszeit von 1 Jahr und 10 Monaten wird auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 (2 Jahre) angerechnet, der Beamte wird bei der Ernennung der Stufe 1 zugeordnet.

Beispiel 2:

Eine Bewerberin wird mit Wirkung vom 15. April 2012 in der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Regierungsrätin (BesGr. A 13) ernannt. Sie war in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 31. Oktober 2011 in einer Rechtsanwaltskanzlei für Wirtschaftsrecht beschäftigt. Diese Zeiten sollen ihr nach der Entscheidung der Einstellungsbehörde teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden. Die anrechenbare Zeit von 3 Jahren und 1 Monat wird auf die Stufenlaufzeiten der Stufen 1 und 2 (2 bzw. 3 Jahre) angerechnet, so dass die Beamtin bei der Ernennung der Stufe 2 zugeordnet wird.

Bezüglich der Einzelheiten zur Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 ff. zu § 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin verwiesen.

§ 27 Absatz 2 Satz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung, einer Übernahme oder einem Übertritt im Zuge der Umbildung von Körperschaften aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn, da in diesen Fällen keine neue Ernennung erfolgt, sondern das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird.

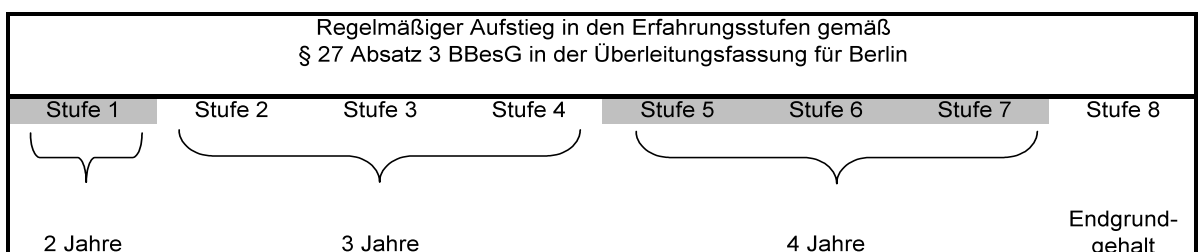
Nach Satz 3 sind auch im Falle einer statusrechtlichen Änderung, etwa bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung W oder R in ein Amt der Besoldungsordnungen A, die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

2.2.3 Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 27 Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt bei der für die Ernennung zuständigen Stelle bzw. der für die Entscheidung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 zuständigen Stelle des Landes Berlin, da mit der ersten Ernennung bzw. den in Satz 3 genannten Entscheidungen die Festsetzung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit richtet sich demnach nach Artikel 77 Absatz 1 VvB, § 12 LBG und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

2.2.4 § 27 Absatz 3 – Stufenintervalle

Die Vorschrift regelt die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten. Die Gliederung in anfangs kürzere und später längere Intervalle bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.



Auf Grund der Umstrukturierung der Besoldungstabellen werden Besonderheiten bestimmter Karriereverläufe für den einfachen und mittleren Dienst berücksichtigt:

- Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 erfolgt der Stufenaufstieg in den Stufen 2 bis 4 bereits nach jeweils 2 Jahren.
- Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erfolgt der Stufenaufstieg in den Stufen 5 bis 7 bereits nach jeweils 3 Jahren.

2.2.5 § 27 Absatz 4 – Vorzeitiges Aufsteigen und Hemmung des Stufenaufstiegs

Absatz 4 enthält die Grundsätze über das vorzeitige Aufsteigen in den Stufen bei dauerhaft herausragenden Leistungen und dem Verbleiben in der bisherigen Stufe bei nicht anforderungsgerechten Leistungen. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 27 Absatz 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung. Sie wurde mit dem BerlBesNG redaktionell angepasst.

2.3 § 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Berücksichtigungsfähige Zeiten

Da der Einstieg in die Grundgehaltstabellen anhand beruflicher Erfahrungszeiten erfolgt, steht das Merkmal der beruflichen Tätigkeit im Vordergrund. Ausbildungszeiten, d.h. auch Zeiten eines beruflichen Vorbereitungsdienstes sowie hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

2.3.1 § 28 Absatz 1 – Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung

Die Vorschrift bestimmt, welche Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten im Sinne des § 27 anzuerkennen sind oder anerkannt werden können, wodurch die Zuordnung zu einer höheren Stufe als Stufe 1 ermöglicht wird.

2.3.2 § 28 Absatz 1 Satz 1 – Gleichwertige Zeiten (Erster Prüfschritt):

Bei der Anerkennung der Zeiten nach den Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 hat die Behörde kein Ermessen. Soweit Zeiten der hier genannten Art vorliegen, sind diese als Erfahrungszeiten anzuerkennen.

Nach Nummer 1 gehören hierzu Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden. Eine Tätigkeit ist immer dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie in ihrer Wertigkeit jedenfalls zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit ihrer Bedeutung, d.h. Wertigkeit bzw. Schwierigkeit nach mindestens einer Tätigkeit der jeweiligen Laufbahngruppe, für welche die Erfahrungszeiten angerechnet werden sollen, entspricht. Erbrachte Dienstzeiten in einer niedrigeren Laufbahngruppe oder vergleichbar niedrigeren Entgeltgruppen fallen nicht unter § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, können aber ggf. als förderliche Zeiten im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 2 anerkannt werden.

Beispiel:

Ein Beamter (BesGr. A 11) wird vom Bund nach Berlin versetzt. Beim Bund hatte er den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst absolviert. Die Dienstzeiten, die er dort in den Ämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 verbracht hat, sind als gleichwertige Zeiten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin anzuerkennen.

Die in darunter liegenden Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes verbrachten Dienstzeiten können - ggf. teilweise - als förderliche Zeiten gemäß § 28

Absatz 1 Satz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin anerkannt werden (siehe Ziffer 2.3.3)

Eine Tätigkeit ist als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der oder des Betroffenen dargestellt hat, entgeltlich ausgeübt wurde und in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet wurde. Nach dem Landesbeamtengesetz ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit einbringt. Eine „unterhälftige“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten mit mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der sie oder er ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Von der Anerkennung nach Nummer 1 ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind.

Nach Nummer 2 erfolgt eine Anerkennung als Erfahrungszeit auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind. Das sind etwa Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, aber auch darüber hinausgehend freiwillig geleisteter zusätzlicher Wehrdienst, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis besteht.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin sind anzuerkennen:

- Grundwehrdienst und freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (nach dem Wehrpflichtgesetz),
- Wehrübungen / Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland oder geleisteter unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall (nach dem Wehrpflichtgesetz oder dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes) oder
- Zivildienst (nach dem Zivildienstgesetz),

soweit sie nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 9 Absatz 8 Satz 3, § 12 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 16 ArbPISchG) wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind.

Die genannten Zeiten müssen kausal dafür gewesen sein, dass ein Dienstverhältnis erst verspätet aufgenommen werden konnte. Andernfalls darf keine Anrechnung erfolgen.

Das ArbPISchG unterscheidet hierzu drei Fallgestaltungen:

- Einberufung oder Heranziehung während des Vorbereitungsdienstes (§ 9 Absatz 8 Satz 3 ArbPISchG)

Verzögert sich der Beginn der Erfahrungszeit einer Beamtin oder eines Beamten durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aufgrund des Grundwehrdienstes, eines sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des Zivildienstes, sind diese Zeiten auszugleichen und bei der Stufenlaufzeit zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für die Zeiten der anderen Wehrdienstarten, soweit deren Dauer sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet.

- Einstellung als Beamtin oder Beamter im Anschluss an Wehrdienst oder Zivildienst (§ 12 Absatz 2 und 3 ArbPISchG)

Zeiten des Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (in diesen Fällen auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind durch Anerkennung dieser Zeiten auszugleichen, wenn

- die Einstellung als Beamtin oder Beamter unmittelbar im Anschluss an den Wehrdienst oder Zivildienst erfolgt (§ 12 Absatz 2 ArbPISchG)

oder

- die Bewerbung um Einstellung als Beamtin oder Beamter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes erfolgt (§ 12 Absatz 3 ArbPISchG).

Entscheidend ist, dass die Einstellung aufgrund der fristgerechten Bewerbung erfolgt ist. Auf den Zeitpunkt der Einstellung kommt es nicht an.

- Aufnahme einer für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehenden vorgeschriebenen Ausbildung im Anschluss an den Wehr- oder Zivildienst (§ 13 Absatz 2 ArbPISchG)

Zeiten des geleisteten Grundwehrdienstes, des sich daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, des Zivildienstes oder der anderen Wehrdienstarten (auch mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 12 Absatz 2 ArbPISchG auszugleichen, wenn im Anschluss an diese Zeiten zunächst eine für den künftigen Beruf als Beamtin oder Beamter über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) begonnen wird oder diese durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen worden ist.

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist also auch hier, dass sich die oder der Betroffene bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Ausbildung um eine Einstellung beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung tatsächlich eingestellt worden ist.

Nummer 3 entspricht der Ausnahmeregelung des bisherigen § 28 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Anrechnung von Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Voraussetzung ist, dass eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte. Das Vorliegen einer Verfolgungszeit nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz muss durch die zuständigen Rehabilitierungsbehörden festgestellt worden sein.

Nach den Nummern 4 und 5 erfolgt die Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten und der Zeiten einer tatsächlichen Pflege von nahen Angehörigen bis zu einem Jahr pro Kind bzw. nahem Angehörigen. Die Einführung dieser Regelungen entspricht dem gleichstellungsrechtlichen und sozialpolitischen Anliegen des Berliner Senats und erfolgte im Hinblick auf das Erfordernis sozialer Kompetenz für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst. Nach bisherigem Recht wurden Zeiten, in denen Kinder betreut werden bzw. nahe Angehörige gepflegt werden, ohne dass eine Berufstätigkeit oder Ausbildung ausgeübt wurde, erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, von dem an sie sich auf das Besoldungsdienstalter auswirkten (grundsätzlich ab dem 31. Lebensjahr, im höheren Verwaltungsdienst ab dem 35. Lebensjahr).

§ 28 Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass die nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nicht durch Zeiten nach Absatz 2 vermindert werden. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung.

2.3.3 § 28 Absatz 1 Satz 2 – Förderliche Zeiten (Zweiter Prüfschritt):

Satz 2 enthält eine Ermessensvorschrift. Danach können weitere hauptberufliche Zeiten (siehe Ausführungen unter Ziffer 2.3.2 zu § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) als Erfahrungszeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese Zeiten für die dienstliche Verwendung förderlich sind (zur Zuständigkeit vgl. Ziffer 2.3.6).

Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Nutzen oder Interesse sind. Die frühere Tätigkeit sollte somit in einem sachlichen Zusammenhang zu den Anforderungen der künftig auszuübenden Tätigkeit der betreffenden Laufbahngruppe stehen.

Beim Umfang der Anerkennung sollte ausschließlich die Förderlichkeit und die Bedeutung für die neue Tätigkeit im Mittelpunkt der Prüfung stehen. Eine nur teilweise Anerkennung als förderliche Zeit kommt in den Fällen in Betracht, in denen die frühere Tätigkeit für die neue Tätigkeit zeitlich oder inhaltlich nur in geringerem Umfang eine Rolle spielt. Keinen Einfluss auf die Ermessensentscheidung sollten z.B. die Ausübung der früheren Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung oder Unterbrechungszeiten zur Kinderbetreuung bzw. Pflege von nahen Angehörigen haben. Wie im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 werden nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, von der Anerkennung ausgenommen. Hier dürften daher in erster Linie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in Betracht kommen. Allerdings können auch Zeiten, die innerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht wurden, aber nicht als gleichwertig im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anerkannt werden, in Betracht kommen. Eine vollumfängliche Anerkennung nach Satz 2 sollte jedoch nur für hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in Frage kommen, da eine vollständige Anerkennung förderlicher Zeiten im öffentlichen Dienst die Regelung nach Satz 1 Nummer 1 unterlaufen würde.

§ 28 Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass die nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 anzuerkennenden oder anerkannten Zeiten nicht durch Zeiten nach Absatz 2 vermindert werden. Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung.

2.3.4 § 28 Absatz 1 Satz 4 – Berücksichtigung sonstiger Qualifikationen (Dritter Prüfschritt):

§ 28 Absatz 1 Satz 4 ermöglicht es, in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen als Erfahrungszeit zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Qualifikation nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurde, die bereits nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 anerkannt wurden.

2.3.5 Ausübung des Ermessens in den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten nach Satz 2 oder von Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen nach Satz 4 erfolgt, steht im Ermessen der gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 zuständigen Behörde. Damit besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, diese Zeiten bei der Stufenfestsetzung anzuerkennen. Eine Überprüfung kann nur in Bezug auf das ausgeübte Ermessen erfolgen.

2.3.6 Zuständigkeit für die Entscheidungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und 4

§ 28 Absatz 1 Satz 5 legt fest, dass die Zuständigkeit für die Anerkennung hauptberuflicher förderlicher Zeiten nach Satz 2 oder von Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen nach Satz 4 bei der obersten Dienstbehörde bzw. bei der von ihr bestimmten Stelle liegt. Dies soll eine einheitliche Ermessenspraxis ermöglichen.

2.3.7 § 28 Absatz 1 Satz 6 – Rundungsvorschrift

Die nach § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 berücksichtigten Zeiten sind nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Teilmonate sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 6 jeweils auf volle Monate aufzurunden.

Dies bedeutet, dass einzelne Zeiten jeweils einzeln aufgerundet werden. Hierbei ist jedoch eine doppelte Berücksichtigung von Zeiten auszuschließen. Schließen also zwei berücksichtigungsfähige Zeiten aneinander an (z. B. Ende erste Tätigkeit 13. Mai, Beginn neue Tätigkeit 14. Mai) oder liegen das Ende der einen Tätigkeit und der Beginn der nächsten Tätigkeit innerhalb eines Kalendermonats (z. B. Ende erste Tätigkeit 4. Mai, Beginn neue Tätigkeit 24. Mai), sind die Zeiten zunächst zusammenzurechnen.

2.3.8 § 28 Absatz 2 – Für den Stufenaufstieg unschädliche Unterbrechungszeiten

Die Regelungen entsprechen den Regelungen des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung. Ergänzt werden diese unschädlichen Unterbrechungszeiten um Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz sowie dem Eignungsübungsgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

2.3.9 § 28 Absatz 3 – Anrechnung von nach bisherigem Recht berücksichtigter Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten

Diese Vorschrift enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten. Soweit die entsprechenden Zeiten bereits nach § 28 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisher für das Land Berlin geltenden Überleitungsfassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wurden, sind sie auf die Zeiten nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab 1. August 2011 geltenden Fassung anzurechnen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Zeiten nicht doppelt in die Anrechnung einbezogen werden.

2.3.10 § 28 Absatz 4 – Festlegung und Mitteilung durch schriftlichen Verwaltungsakt

Absatz 4 regelt, dass den Beschäftigten die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen ist. § 28 Absatz 4 BBesG in der bisher für das Land Berlin geltenden Überleitungsfassung für Berlin sah lediglich eine „schriftliche Mitteilung“ vor. Ein formgerechter Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und deshalb nach einem Monat Bestandskraft erlangen kann, schafft größere Rechtssicherheit und –klarheit, zumal die Festsetzung unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Grundgehältes hat. Formulierungen zur Mitteilung von anerkannten Erfahrungszeiten können dem Musterschreiben der Anlage 2 zu diesem Rundschreiben entnommen werden.

2.3.11 § 28 Absatz 5 – Verordnungsermächtigung für die Laufbahnordnungsbehörden

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Laufbahnordnungsbehörden im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz – LfbG) in der Fassung des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266). Im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung können die Laufbahnordnungsbehörden nähere Regelungen zu den in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen jeweils für ihren Bereich in Rechtsverordnungen treffen. Hierdurch können konkrete Anrechnungsregelungen für Zeiten, die für die dienstliche Verwendung förderlich sind oder die zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dienen, getroffen werden. Damit kann z. B. eine Schlechterstellung im Verhältnis zu vergleichbaren Laufbahnbewerberinnen und –bewerbern vermieden werden, wenn die Lauf-

bahnbewerberinnen und –bewerber die verlangte Qualifikation im Dienst erworben haben und diese Zeiten als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden.

2.4 § 37 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Besoldungsordnung R

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wurde die Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R) des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung komplett in das Landesrecht überführt und dabei punktuell geändert (vgl. Artikel XI Nummer 4 DRÄndG). Daher wurde die Regelung entsprechend angepasst.

2.5 § 38 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Bemessung des Grundgehaltes (Besoldungsordnung R)

Die Regelungen orientieren sich bezüglich der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der Systematik des § 27 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung. Zugleich werden dabei die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz berücksichtigt. Für die Stufenfestsetzung bei der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anwendung des § 27 Absatz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin (Ziffer 2.2.2).

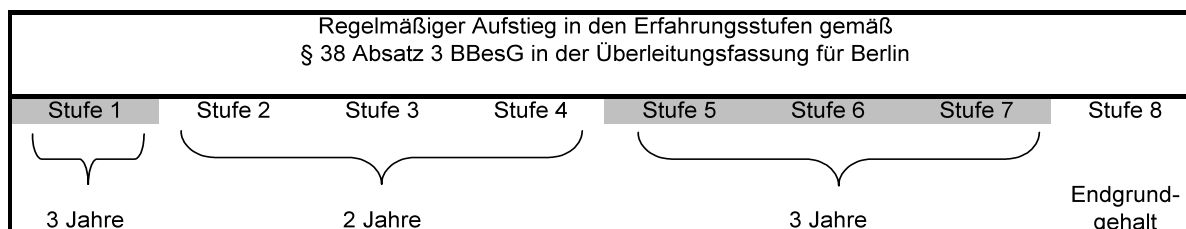
Gemäß § 38 Absatz 1 und 2 löst die an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung ausgerichtete Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die bisher strikt am Lebensalter orientierte Richterbesoldung ab. Sie stellt sicher, dass auch für Richterinnen und Richter der Einstieg in das Gehaltssystem anhand des Kriteriums der Erfahrung statt des Lebensalters erfolgt. Hierdurch wird im Ergebnis verhindert, dass eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger im Richterdienst allein auf Grund ihres oder seines höheren Lebensalters ein höheres Gehalt erhält als es einer Richterin oder einem Richter zusteht, die oder der bereits im Richterdienst Erfahrung gewonnen hat. Die Stufenfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser sollte zum Nachweis des Zugangs der im Regelfall zugestellt werden.

2.5.1 Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 38 Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt bei der für die Ernennung zuständigen Stelle, da die Festsetzung mit der ersten Ernennung zu erfolgen hat. Die Zuständigkeit richtet sich demnach nach Artikel 77 Absatz 1, Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 VvB, § 12 LBG i. V. m. § 10 RiG Bln und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften.

2.5.2 § 38 Absatz 3 – Stufenintervalle (Besoldungsordnung R)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.



§ 38a BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin - Berücksichtigungsfähige Zeiten
(Besoldungsordnung R)

Ebenso wie § 28 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin, stellt § 38a das Merkmal der beruflichen Tätigkeit in den Vordergrund. Auch hier bleiben grundsätzlich Zeiten außer Betracht, die vor Abschluss der beruflichen Ausbildung zurückgelegt wurden.

2.6.1 § 38a Absatz 1 – Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung

Berufliche Vortätigkeiten führen regelmäßig dazu, dass entsprechend geeignete Bewerberinnen oder Bewerber in einem verhältnismäßig höheren Lebensalter in den Justizdienst eintreten. Nach dem bisherigen, auf dem Lebensalter beruhenden Besoldungssystem entstanden für solche Bewerberinnen oder Bewerber keine Nachteile. Die Regelung des § 38a Absatz 1 sichert die Möglichkeit, auch zukünftig Bewerberinnen und Bewerber in den Richterdienst bzw. den Dienst bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen, die über Vorerfahrungen aus einer Tätigkeit in einem (anderen) juristischen oder auch nichtjuristischen Beruf verfügen. Die Anerkennung von Erfahrungszeiten nach dieser Vorschrift steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, weil es verfassungsrechtlich bedenklich ist, eine die Besoldung einer Richterin oder eines Richters betreffende Entscheidung in das Ermessen der Verwaltung zu stellen.

Nach Nummer 1 sind die nach dem Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zurück gelegten Zeiten einer juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn anzuerkennen. Dabei kann es sich etwa um Zeiten im höheren Verwaltungsdienst oder um eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule handeln. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeit nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wurde.

Beispiel:

Ein Bewerber wird mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Richter (BesGr. R 1) ernannt. Er war nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2010 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem juristischen Lehrstuhl der Freien Universität Berlin tätig, wo er bereits nach Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens für eine Weile entsprechend beschäftigt war. Nach § 38a Absatz 1 Nummer 1 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin kann allein die nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt liegende Zeit der Tätigkeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2010 anerkannt werden. Wegen der anrechenbaren Erfahrungszeit von 3 Jahren und 10 Monaten wird der Richter bei der Ernennung der Stufe 2 zugeordnet. In dieser Stufe hat er bereits zehn Monate zurückgelegt.

§ 38a Absatz 1 Nummer 2 betrifft die Anerkennung von Zeiten beruflicher juristischer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar oder bei einem privatrechtlichen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt, etwa als Justitiar in einem privaten Unternehmen. Entsprechende Zeiten können jedoch nur bis zu einer Dauer von zehn Jahren anerkannt werden.

Beispiel:

Eine Bewerberin wird mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Richter (BesGr. R 1) ernannt. Sie war nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2008 (9 Jahre) als Justitiarin in einem Pharmaunternehmen tätig. Vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Januar 2011 (1 Jahr und sechs Monate) arbeitete sie als angestellte Rechtsanwältin in einer Berliner Großkanzlei. Diese Zeit wird gemäß § 38a Absatz 1 Nummer 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin als Erfahrungszeit im Umfang von zehn Jahren anerkannt. Die Richterin wird deshalb bei der Ernennung der Stufe 5 zugeordnet. In dieser Stufe hat sie bereits ein Jahr zurückgelegt.

§ 38a Absatz 1 Nummer 3 lässt es zu, neben Zeiten einer vor der Berufung in das Richter- oder Staatsanwaltsverhältnis liegenden beruflichen Tätigkeit in einem „klassischen“ juristischen Beruf auch solche Zeiten beruflicher Tätigkeiten einschließlich etwaiger vorgeschriebener Ausbildungszeiten im Umfang von bis zu fünf Jahren anzuerkennen, während derer für die Ausübung des Amtes einer Richterin oder eines Richters oder einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts förderliche Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden konnten. Die Vorschrift berücksichtigt damit die besonderen Anforderungen, die an Bewerberinnen oder Bewerber um ein Richteramt, ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten zu stellen sind. Nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes setzt die Berufung in ein Richteramt u. a. voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt. Nicht zuletzt zum Erwerb dieser Kompetenzen kann eine Vortätigkeit auf nichtjuristischen Berufsfeldern dienlich sein. Die Vorschrift lässt (ausnahmsweise) die Anerkennung von Zeiten einer (weiteren) Berufsausbildung zu, die über die Zeiten der von allen Bewerbern absolvierten juristischen Ausbildung hinaus zurückgelegt worden sind. Da § 38a grundsätzlich auf berufliche Erfahrungen abstellt, sollte bei der Entscheidung über die Förderlichkeit von Ausbildungszeiten darauf abgestellt werden, ob nach dem Ausbildungsstand bereits eine der späteren beruflichen Tätigkeit nahezu gleichwertige Arbeit geleistet werden konnte. Dies wird regelmäßig hinsichtlich des letzten Teils der Ausbildung anzunehmen sein.

Beispiel:

Ein Bewerber wird mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Richter (BesGr. R 1) ernannt. Er war nach einer entsprechenden dreijährigen Ausbildung für weitere drei Jahre als Altenpfleger in einem Pflegeheim tätig. Wegen der bei dieser Tätigkeit erworbenen sozialen Erfahrungen und Kompetenzen werden dem Richter die drei Berufsjahre als Erfahrungszeit anerkannt; anerkannt wird auch das letzte Ausbildungsjahr, da in diesem bereits eine der beruflichen Tätigkeit nahezu gleichwertige Arbeit geleistet wurde. Der Richter wird deshalb bei der Ernennung der Stufe 2 zugeordnet. In dieser Stufe hat der Richter bereits ein Jahr zurückgelegt.

Hinsichtlich § 38a Absatz 1 Nummern 4 bis 7 gelten die Ausführungen zu § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechend (oben unter 2.3.2) mit der Maßgabe, dass § 12 Abs. 3 ArbPISchG nicht für Richterinnen und Richter gilt.

- 2.6.2. § 38a Absatz 2 und 3 – Für den Stufenaufstieg unschädliche Unterbrechungszeiten und Anrechnung von nach bisherigem Recht berücksichtigter Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten

Insoweit gelten die Ausführungen zu § 28 Absatz 2 (2.3.8) und Absatz 3 (2.3.9) entsprechend.

3 Erläuterungen zu Artikel II des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) - Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG)

- 3.1 § 1 BerlBesÜG – Geltungsbereich

Das BerlBesÜG gilt für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Landes sowie für Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie am 31. Juli 2011 und am 1. August 2011 den aufsteigenden Besoldungsordnungen A und R (Besoldungsgruppen R 1 und R 2) angehörten.

- 3.2 § 2 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundhaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A (Besoldungsordnungen A des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) werden am 1. August 2011 auf der Grundlage des am 31. Juli 2011 maßgeblichen Amtes mit dem Grundgehalt, das ihnen gemäß dem BerlBVAnpG 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, betragsmäßig entweder sofort in die neuen Grundgehaltsstufen oder in die Überleitungsstufen des Grundgehaltes entsprechend der Überleitungstabelle für die Besoldungsordnungen A (Anlage 3 zum BerlBesNG) nach Maßgabe des Berliner Besoldungsüberleitungsgesetzes (BerlBesÜG) übergeleitet. Dabei dient die Bezugnahme auf das Grundgehalt, das am 1. August 2011 zustehen würde, allein der Sicherstellung, dass die Überleitung bereits auf der Grundlage der - durch die ebenfalls am 1. August 2011 in Kraft tretende Besoldungserhöhung nach dem BerlBVAnpG 2010/2011 - erhöhten Grundgehälter erfolgt. Weitergehende Veränderungen in der individuellen Einstufung von Beamtinnen und Beamten, die nach dem bisherigen Recht am 1. August 2011 wirksam geworden wären, z.B. ein Stufenaufstieg in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Grundgehaltstabelle, kommen nicht mehr zum Tragen, da die Regelungen über den Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am 1. August 2011 außer Kraft getreten sind.

Bei Beurlaubten ohne Dienstbezüge wird für die Zuordnung das Amt mit dem Grundgehalt zugrunde gelegt, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Juli 2011 maßgebend wäre.

Die Überleitung erfolgt zu der Stufe oder Überleitungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Überleitungstabelle, deren Grundgehaltssatz dem maßgeblichen, auf volle Euro aufgerundeten Grundgehalt entspricht. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, erfolgt die Überleitung zu der Stufe oder Überleitungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.

3.2.1 § 2 Absatz 1 und 2 BerlBesÜG - Grundsätzliche Schritte der Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der Überleitungstabelle für die Besoldungsordnungen A

Erster Schritt:

Ermittlung des maßgeblichen Grundgebaltsbetrages gemäß § 2 Absatz 1 BerlBesÜG:

Auf der Grundlage der bisherigen Dienstbezüge nach der Grundgehaltstabelle (Stand 31. Juli 2011) wird das Grundgehalt der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnungen A zugeordnet, die ab 1. August 2011 nach dem BerlBVAnpG 2010/2011 gelten würde.

<u>Beispiel 1:</u> Regierungsamtfrau, BesGr. A 11, Stufe 8	
Grundgehalt am 31. Juli 2011: (gem. Anhang zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 1 Nummer 1, gültig ab 1. August 2010)	2.937,22 €
Grundgehalt am 1. August 2011 (gem. Anhang zu § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 15 Nummer 1, gültig ab 1. August 2011)	2.995,96 €

<u>Beispiel 2:</u> Regierungsinspektor, BesGr. A 9, Stufe 5 wird am 1. August 2011 zum Regierungsoberinspektor, BesGr. A 10 befördert	
Grundgehalt am 31. Juli 2011: (gem. Anhang zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 1 Nummer 1, gültig ab 1. August 2010)	2.167,42 €
Grundgehalt am 1. August 2011 auf der Grundlage des am 31. Juli 2011 maßgeblichen Amtes (BesGr. A 9) (gem. Anhang zu § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 15 Nummer 1, gültig ab 1. August 2011)	2.210,77 €

Zweiter Schritt:

Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe der Überleitungstabelle gemäß § 2 Absatz 2 BerlBesÜG:

Der im ersten Schritt für den 1. August 2011 ermittelte Grundgebhaltsbetrag wird der Überleitungstabelle für die Besoldungsordnungen A (Anlage 3 zum BerlBesNG) zugeordnet. Die hier ausgebrachten Stufen entsprechen den Stufen der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Anlage 1 zum BerlBesNG), bei den Überleitungsstufen handelt es sich um zusätzliche Zwischenstufen, deren Notwendigkeit sich aus der unterschiedlichen Höhe der Gehaltsstufen des alten und des neuen Systems ergibt.

Der ermittelte Grundgebhaltsbetrag wird der Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe der Überleitungstabelle zu den Besoldungsordnungen A zugeordnet, deren Grundgebhaltssatz dem auf volle Euro aufgerundeten Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt.

Zu Beispiel 1: Regierungsamtfrau, BesGr. A 11, Stufe 8	
Grundgehalt am 1. August 2011 (gem. Anhang zu § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 15 Nummer 1, gültig ab 1. August 2011)	2.995,96 €
Zuordnung erfolgt zum Grundgebhaltsbetrag der BesGr. A 11, Stufe 5 der Überleitungstabelle:	2.996,00 €

Zu Beispiel 2: Regierungsinspektor, BesGr. A 9, Stufe 5 wird am 1. August 2011 zum Regierungsoberinspektor, BesGr. A 10 befördert	
Grundgehalt am 1. August 2011 (gem. Anhang zu § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 15 Nummer 1, gültig ab 1. August 2011)	2.210,77 €
Zuordnung erfolgt zunächst zum Grundgebhaltsbetrag der BesGr. A 9, Überleitungsstufe zu Stufe 4 der Überleitungstabelle:	2.211,00 €
Beförderung am 1. August 2011 nach BesGr. A 10: Zuordnung erfolgt zum Grundgebhaltsbetrag der BesGr. A 10, Überleitungsstufe zu Stufe 4 der Überleitungstabelle gemäß § 2 Absatz 5 BerlBesÜG:	2.435,00 €

Zugeordnet werden auch beurlaubte Besoldungsempfängerinnen und –empfänger ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei ihnen ist die Beurlaubung fiktiv am 31. Juli 2011 zu beenden, um auf der Grundlage des gegebenenfalls wegen der Beurlaubung hinauszuschiebenden Besoldungsdienstalters die bisherigen Dienstbezüge zu bestimmen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BerlBesÜG).

3.2.2 § 2 Absatz 3 BerlBesÜG – Zuordnung eines Grundgebhaltsbetrages bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung ist Bemessungsgrundlage für die Zuordnung das bei Vollzeitbeschäftigung maßgebende Grundgehalt. Dies gilt auch bei Altersteilzeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit. Die jeweilige Verminderung der Bezüge muss entsprechend neu berechnet werden.

3.2.3 § 2 Absatz 4 BerlBesÜG – Berechnung des Grundgebhaltsbetrages bei anteiligen Bezügen oder Bezügeverlust

Für die Zuordnung ist auch dann das Grundgehalt des gesamten Monats maßgebend, wenn tatsächlich Grundgehalt nur für einen kürzeren Anspruchszeitraum oder für keinen Tag des Monats zugestanden hat. Dies kann der Fall sein, wenn der Anspruch auf Besol-

derung erst im Lauf des Monats beginnt oder bei einem Bezügeverlust infolge eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst.

3.2.4 § 2 Absatz 5 BerlBesÜG – Verbleiben in einer Überleitungsstufe nach Beförderungen

Bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe bleibt die Überleitungsstufe in den Fällen der Verleihung eines anderen Amtes während des Zeitraums der Überleitung bestehen. Dies gilt nur für Fälle, in denen der Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes eine Überleitungsstufe zugeordnet ist. Weist die Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes keine entsprechende Überleitungsstufe aus, erfolgt mit der Beförderung die Zuordnung zu der der Überleitungsstufe zugeordneten Stufe (z.B. Beamtin der BesGr. A 10, zugeordnet zur Überleitungsstufe zu Stufe 8: bei Beförderung in ein Amt der BesGr. A 11 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 8, da eine Überleitungsstufe zur Stufe 8 in der Besoldungsgruppe A 11 nicht ausgebracht ist).

3.3 § 3 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A

3.3.1 § 3 Absatz 1 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe

§ 3 Absatz 1 BerlBesÜG ist maßgebend in den Fällen, in denen die Zuordnung nach § 2 BerlBesÜG zu einer Stufe des Grundgehaltes in der Überleitungstabelle (Anlage 3 BerlBesNG) erfolgt. Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes beginnt im Regelfall die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit nach § 27 Absatz 3 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab 1. August 2011 geltenden Fassung. Der weitere Aufstieg richtet sich ebenfalls nach § 27 Absatz 3 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab 1. August 2011 geltenden Fassung. In § 3 Absatz 3 und 4 werden abweichende Regelungen für die Besoldungsgruppen A 10, A 12, A 13, A 15 und A 16 getroffen (siehe Ziffern 3.3.3 und 3.3.4).

3.3.2 § 3 Absatz 2 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Überleitungsstufe

Bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe der Anlage 3 wird die der Überleitungsstufe zugeordnete Stufe zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht der Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt wäre, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren erreicht.

In den Fällen, in denen nach bisherigem Recht der Aufstieg zum 1. August 2011 erfolgt wäre, wird zunächst auf der Grundlage der am 31. Juli 2011 zustehenden Dienstbezüge nach der Grundgehaltstabelle (Stand 31. Juli 2011) das Grundgehalt der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A zugeordnet, das ab 1. August 2011 nach dem BerlBVAnpG 2010/2011 gelten würde. Soweit auf der Grundlage dieses Betrages eine Zuordnung zu einer Überleitungsstufe resultiert, erfolgt eine logische Sekunde später der Aufstieg in die der Überleitungsstufe zugeordnete Stufe.

Beispiel:	
Regierungsinspektorin, BesGr. A 9, Stufe 3, Aufstieg in Stufe 4 wäre nach bisherigem Recht am 1. August 2011 erfolgt	
Grundgehalt am 31. Juli 2011 (gem. Anhang zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 1 Nummer 1, gültig ab 1. August 2010)	1.997,16 €
Grundgehalt am 1. August 2011 (gem. Anhang zu § 2 Absatz 3 Nummer 1 BerlBVAnpG 2010/2011, Anlage 15 Nummer 1, gültig ab 1. August 2011)	2.037,10 €
Zuordnung erfolgt zunächst zum Grundgehaltsbetrag der BesGr. A 9, Überleitung zur Überleitungsstufe zu Stufe 2 der Überleitungstabelle:	2.038,00 €
endgültige Zuordnung nach Aufstieg in die der Überleitungsstufe zu Stufe 2 zugeordnete Stufe 2:	2057,00 €

3.3.3 § 3 Absatz 3 BerlBesÜG – Ausnahmeregelung für Besoldungsgruppen A 15 und A 16

In den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 erfolgt bei der Zuordnung zur Stufe 2 oder bei der Zuordnung zu den der Stufe 2 folgenden Stufen oder Überleitungsstufen ab der Stufe 3 eine Kürzung der Stufenintervalle um je ein Jahr.

Diese Regelung war erforderlich, damit die betroffenen Beamtinnen und Beamten das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebens-einkommen wie nach dem bisherigem System erreichen können.

In der nachfolgenden Abbildung ist der zeitliche Aufstieg in den Stufen bei Zuordnung zur Stufe 2 dargestellt:

Ausnahme beim Aufstieg in den Erfahrungsstufen gemäß § 3 Absatz 3 BerlBesÜG							
BesGr. A15	4.251 €	4.373 €	4.517 €	4.661 €	4.804 €	4.921 €	5.092 €
BesGr. A16	4.682 €	4.848 €	5.014 €	5.179 €	5.345 €	5.511 €	5.674 €
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
		2 Jahre		3 Jahre			Endgrund- gehalt

3.3.4 § 3 Absatz 4 BerlBesÜG – Ausnahmeregelung für Besoldungsgruppen A 10, A 12 und A 13

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 10 (bei Überleitung im 34. Lebensjahr), A 12 (bei Überleitung im 31. Lebensjahr) und A 13 (bei Überleitung im 44. Lebensjahr), die direkt in eine Stufe übergeleitet werden und gleichzeitig im Jahr nach dem 1. August 2011 gemäß § 27 Absatz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung in die nächste Dienstaltersstufe aufgestiegen wären, hätten deutliche Verluste. Dabei wäre der Verlust umso höher, je näher der Aufstieg nach bisherigem Recht am Überleitungsstichtag 1. August 2011 gelegen hätte.

Um diese Verluste zu vermeiden, werden bei der Zuordnung eines Gehaltsbetrages der Besoldungsgruppen

- A 10 zur Stufe 4,
- A 12 zur Stufe 2 und
- A 13 zur Stufe 5

die Erfahrungszeiten in diesen Stufen um einen Anrechnungszeitraum verkürzt.

Der Anrechnungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen zwölf Monaten (erstes Jahr nach der Überleitung) und dem seit dem 1. August 2011 bis zum Zeitpunkt (innerhalb des ersten Jahres bis zum 31. Juli 2012), zu dem das Grundgehalt nach bisherigem Recht (§ 27 Absatz 2 BBesG) gestiegen wäre, vergangenen Zeitraum.

Die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden somit gleichgestellt mit Beamtinnen und Beamten, deren Stufenaufstieg nach bisherigem Recht zum 1. August 2011 erfolgt wäre.

Beispiel: Berechnung nach § 3 Absatz 4 BerlBesÜG

Eine Beamtin in der Besoldungsgruppe A 12, mit dem BDA 1.10.2000, die sich in der Stufe 5 befindet, wird der Stufe 2 der Überleitungstabelle (Anlage 3 BerlBesNG) zugeordnet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1.8.2014 (Stufenintervall 3 Jahre). Der BDA-Aufstieg in die Stufe 6 wäre am 1.10.2011 (nach 2 Monaten) erfolgt.

Der Stufenintervall (1.8.2011 bis 1.8.2014) nach neuem Recht	= 36 Monate
wird um den errechneten Anrechnungszeitraum (12 Monate – 2 Monate) gekürzt:	= 10 Monaten
Der berechnete Stufenintervall beträgt somit	= 26 Monate
Der Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt gemäß § 3 Absatz 4 BerlBesÜG somit am:	1.10. 2013

3.4 § 4 Absatz 1 und 2 BerlBesÜG – Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen

Ein Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes war nach der bisherigen Rechtslage auch bei Zeiten ohne Anspruch auf Dienstzüge möglich, da diese Zeiten ganz oder teilweise nach den Regelungen für das Besoldungsdienstalter nach § 28 BBesG berücksichtigt wurden. Nach der neuen Rechtslage setzt ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes grundsätzlich einen Anspruch auf Dienstbezüge voraus. Absatz 1 stellt sicher, dass diese neue Rechtslage unabhängig von sonstigen besonderen Regelungen des Überleitungsgesetzes gilt.

Ausgenommen sind solche Zeiten ohne Dienstbezüge, die nach § 28 Absatz 2 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der seit dem 1. August 2011 geltenden Fassung den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern, soweit sie nicht bereits zuvor bei der Bemessung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt worden sind.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 6 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung.

3.5 § 5 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R werden auf der Grundlage des am 31. Juli 2011 maßgebenden Amtes mit dem Grundgehalt, das ihnen gemäß dem BerlBVAnpG 2010/2011 am 1. August 2011 zustehen würde, den Stufen bzw. Überleitungsstufen der Überleitungstabelle (Anlage 4 BerlBesNG) zugeordnet.

Für die Zuordnung der Richterinnen und Richter zu den Stufen der Anlage 4 gelten die Regelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 2 bis 4 entsprechend (siehe Ziffer 3.2 ff.).

3.6 § 6 BerlBesÜG – Aufstieg bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes oder zu einer Überleitungsstufe des Grundgehaltes in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Die Vorschriften weisen in Anlehnung an die Bestimmungen des Besoldungsüberleitungsgesetzes des Bundes Besonderheiten für die Zuordnung zu den Stufen und Überleitungsstufen und den Aufstieg der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Stufen der Anlage 4 auf, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die R-Besoldung anders als die A-Besoldung bislang auf dem Lebensalter beruhte. Die Regelungen berücksichtigen, dass die durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienst-

rechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, vorgenommene Verlängerung der Abstände der Stufenaufstiege nicht für die Richterbesoldung galt. Der Übergang in die neue Besoldungsordnung R stellt daher einen bedeutend größeren Umstieg dar, als dies bei der A-Besoldung der Fall ist. Dies erfordert Modifikationen des für die Beamtinnen und Beamten geltenden Systems, um auf diese Weise sicher zustellen, dass die betroffenen Beschäftigten das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt wie bisher und auch ein vergleichbares Lebenseinkommen wie nach bisherigem System erreichen können.

3.6.1 § 6 Absatz 1 BerlBesÜG – Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen bei Überleitungsfällen ab der Lebensaltersstufe 3 in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Absatz 1 regelt, dass bei Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 4 auf der Grundlage des Grundgehaltes ab der Lebensaltersstufe 3 der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die nächsthöhere Stufe und bei der Zuordnung zu einer Überleitungsstufe die dazugehörige Stufe zu dem Zeitpunkt erreicht wird, zu dem die nächsthöhere Lebensaltersstufe nach § 38 Absatz 1 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung erreicht worden wäre.

Mit diesem Aufstieg beginnt die maßgebende Erfahrungszeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung.

Beispiel 1:

Eine am 1. September 1972 geborene und am 1. August 2011 38 Jahre alte Richterin in der Besoldungsgruppe R 1, die sich in der Lebensaltersstufe 6 befindet, wird der Stufe 3 der Überleitungstabelle (Anlage 4 BerlBesNG) zugeordnet. Am 1. September 2011 vollendet sie das 39. Lebensjahr und steigt an diesem Tag in die Stufe 4 auf. Von da an beginnt die maßgebende Erfahrungszeit zu laufen. Die Richterin wird mit Vollendung des 41. Lebensjahres die Stufe 5, mit Vollendung des 44. Lebensjahres die Stufe 6, mit Vollendung des 47. Lebensjahres die Stufe 7 und mit Vollendung des 50. Lebensjahres das Endgrundgehalt der Stufe 8 erreichen.

Beispiel 2:

Eine am 1. September 1975 geborene und am 1. August 2011 35 Jahre alte Richterin in der Besoldungsgruppe R 1, die sich in der Lebensaltersstufe 5 befindet, wird der Überleitungsstufe zu Stufe 3 der Überleitungstabelle (Anlage 4 BerlBesNG) zugeordnet. Am 1. September 2012 vollendet sie das 37. Lebensjahr und steigt an diesem Tag in die Stufe 3 auf. Von da an beginnt die maßgebende Erfahrungszeit zu laufen. Die Richterin wird mit Vollendung des 39. Lebensjahres die Stufe 4 erreichen.

3.6.2 § 6 Absatz 2 BerlBesÜG – Abweichender Beginn der Erfahrungszeit bei der Zuordnung zu den Stufen oder Überleitungsstufen aus den Lebensaltersstufen 1 oder 2 der Besoldungsgruppe R 1

Im Falle der Überleitung aus einem Grundgehalt der Lebensaltersstufen 1 oder 2 der Besoldungsgruppe R 1 beginnt die maßgebende Erfahrungszeit mit der Zuordnung zu Stufe 1.

3.6.3 § 6 Absatz 3 BerlBesÜG – Abweichende Stufenintervalle bei der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 und zu den folgenden Stufen und Überleitungsstufen

In den Fällen der Zuordnung zur Überleitungsstufe zu Stufe 4 bzw. zu den folgenden Stufen und Überleitungsstufen verkürzen sich die Erfahrungszeiten ab der Stufe 5 um je ein Jahr.

Beispiel:

Ein am 1. September 1969 geborener und am 1. August 2011 42 Jahre alter Richter in der Besoldungsgruppe R 1, der sich in der Lebensaltersstufe 8 befindet, wird der Stufe 4 der Überleitungstabelle (Anlage 4 BerlBesNG) zugeordnet. Am 1. September 2011 vollendet er das 43. Lebensjahr und steigt an diesem Tag in die Stufe 5 auf. In die Stufen 6, 7 und 8 steigt er jeweils nach zwei Jahren auf. Wie schon nach altem Recht erreicht er das Endgrundgehalt mit Vollendung des 49. Lebensjahres.

3.6.4 § 6 Absatz 4 BerlBesÜG – Fälle der verlängerten Erfahrungszeit in Stufe 4

Die Erfahrungszeit der Stufe 4 wird in den folgenden Fällen um ein Jahr verlängert:

- in den in § 6 Absatz 2 BerlBesÜG geregelten Fällen und
- bei der Zuordnung zur Stufe 2 der Anlage 4 auf der Grundlage des Grundgehalts der Lebensaltersstufe 4 der Besoldungsgruppe R 1.

Beispiel:

Eine am 1. September 1983 geborene und am 1. August 2011 27 Jahre alte Richterin in der Besoldungsgruppe R 1, die sich in der Lebensaltersstufe 1 befindet, wird der Stufe 1 der Überleitungstabelle (Anlage 4 BerlBesNG) zugeordnet. Von da an beginnt die maßgebende Erfahrungszeit zu laufen. Die Richterin wird mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Stufe 2 erreichen. Nachdem sie die jeweils zweijährigen Stufen 2 und 3 durchlaufen hat, wird sie mit Vollendung des 34. Lebensjahres die nach § 6 Absatz 4 dreijährige Stufe 4 erreichen. Nachdem sie auch die dreijährigen Stufen 5, 6 und 7 durchlaufen hat, wird sie mit Vollendung des 46. Lebensjahres das Endgrundgehalt der Stufe 8 erreichen.

3.7 § 7 BerlBesÜG – Verzögerung des Aufstiegs, Ruhen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Es wird auf die Erläuterung zu § 4 Absatz 1 und 2 verwiesen (siehe Ziffer 3.4).

4 Versorgungsrechtliche Regelungen des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (Artikel IV – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Mit Artikel IV des BerlBesNG wurde das Landesbeamtenversorgungsgesetz punktuell geändert. Zu den einzelnen Regelungen gebe ich folgende Hinweise:

4.1 § 5 LBeamtVG – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Mit dem neu angefügten Absatz 6 wurde eine Besitzstandsregelung für Beamtinnen und Beamte aufgenommen, die in ein Amt der Besoldungsordnung W wechseln und deren vorherige ruhegehaltfähige Dienstbezüge höher waren als das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3. Da die in diesen Fällen gewährten unbefristeten Leistungsbezüge erst nach zwei Jahren ruhegehaltfähig werden, wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass zumindest die zuvor bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dem Ruhegehalt zugrunde zu legen sind.

4.2 § 14 Absatz 3 LBeamtVG – Höhe des Ruhegehalts, Versorgungsabschlag bei neuer Antragsaltersgrenze für Personalüberhangkräfte

§ 14 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG wird redaktionell an die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) angepasst. Darüber hinaus wird die neue Antragsaltersgrenze für Personalüberhangkräfte des § 110b LBG in die Regelungen zum Versorgungsabschlag aufgenommen. Der Versorgungsabschlag bleibt auch in diesen Fällen auf maximal 10,8 v. H. be-

grenzt, um die Versetzung in den Ruhestand für die von § 110b LBG erfassten nicht mehr vermittelbaren Personalüberhangkräfte zu unterstützen.

4.3 § 108 LBeamtVG - Generalverweis

Der Generalverweis des § 108 LBeamtVG stellt sicher, dass Verweise in Berliner Rechtsvorschriften auf Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als Verweise auf die entsprechenden Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten.

4.4 § 108a LBeamtVG – Übergangsregelung auf Grund RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 wird die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab Januar 2012 stufenweise bis auf das 67. Lebensjahr angehoben. Da im Land Berlin die Regelaltersgrenze weiterhin bei der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, kann es für Beamtinnen und Beamte, die wegen oder nach Erreichens der Altersgrenze ausscheiden und die die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, ab Januar 2012 zu einer Versorgungslücke kommen, da die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt wird. Diese Versorgungslücke wird mit dem neuen § 108a LBeamtVG geschlossen, in dem der individuelle Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung des § 14a LBeamtVG erhöht wird. Die Erhöhung entfällt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

5 Informationsschreiben

Ich empfehle, das als Anlage 3 beigefügte Informationsschreiben den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

C Hinweis zur einheitlichen Zitierweise des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Für Normen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung empfehle ich folgende Zitierweise:

„§ 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) ¹⁾ in Verbindung mit § X des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Überleitungsfassung für Berlin ²⁾“

Fn.

¹⁾ Landesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

²⁾ Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist.

Im Auftrag

Kliem